

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 149/10 B

L 15 U 303/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 126/06 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zuerst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG sei seinem - des Klägers - in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag, den Sachverständigen Dr. W. zur Erläuterung seines Gutachtens oder als Zeuge zu laden, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und habe die Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Rüge und zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und bei einander widersprechenden Gutachten das Gericht nicht stets verpflichtet ist, ein weiteres Gutachten einzuholen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, 2008, § 128 RdNr 7e*). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*).
- 4 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger zeigt zwar die unterschiedlichen Aussagen der eingeholten Sachverständigengutachten auf, er legt jedoch nicht dar, wieso das LSG aus seiner - des LSG - Sicht den Sachverständigen



Dr. W. zu den von diesem getroffenen Feststellungen mündlich hätte anhören müssen und welche Fragen offengeblieben sind. Ebenso wenig sind Widersprüche zwischen verschiedenen Gutachten Mängel der einzelnen Gutachten, die eine weitere Beweiserhebung erforderlich machen, sondern ggf im Wege der Beweiswürdigung zu klären. Hinsichtlich des Antrags, Dr. W. als Zeugen zu hören, mangelt es an der Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll (§ 202 SGG iVm § 373 ZPO).

- 5 Der Kläger behauptet ferner die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Mit dem vom Kläger formulierten Satz
"Die Rechtsfrage ist die haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität der isolierten Meniskuskäsion als Berufsunfall."
wird keine abstrakte und mit juristischen Mitteln beantwortbare Rechtsfrage formuliert. Die weiteren, am Einzelfall des Klägers orientierten Ausführungen machen vielmehr deutlich, dass mit dieser Formulierung eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall gestellt werden sollen.
- 7 Auch in seinen übrigen Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

